

§ 2

(1) Durch die mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen werden weder die Preise für Erzeugnisse gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Preiskarteiblätter vor genommen werden. Wird die Bevölkerung durch die Hersteller oder den Großhandel direkt mit Erzeugnissen gemäß § 1 beliefert, so sind dafür Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Würden durch die Hersteller oder den Großhandel bisher niedrigere Preise gegenüber der Bevölkerung berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden.

(2) Die mit den Preiskarteiblättern gemäß § 1 für die jeweiligen Lieferer festgesetzten Industrieabgabepreise und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) sowie die sich aus den Preiskarteiblättern ergebenden Großhandelsabgabepreise gelten gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 3.

(3) Die Industrieabgabe- und Großhandelsabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft außer beim Bezug von Baumaterialien gemäß Anlage zu dieser Anordnung,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel) erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabe- bzw. Großhandelsabgabepreisen nach einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(4) Soweit Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft höhere Aufwendungen für den Bezug von Baumaterialien gemäß Anlage entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

(5) Gegenüber Bürgern, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Erzeugnisse beziehen, deren neue Preise mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzt werden, sind die neuen Preise zu berechnen. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Preisen erhalten diese Bürger nach einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom 1. Januar 1977 an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten der Preiskarteiblätter gemäß § 1 treten für alle unter den Geltungsbereich der Preiskarteiblätter fallenden Erzeugnisse* die mit Preiskarteiblatt festgesetzten Importabgabepreise außer Kraft.

(3) Soweit für importierte Erzeugnisse gemäß Abs. 2 bis zum 31. Mai 1976 keine neuen Importabgabepreise festgesetzt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften** beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan für Importe*** einzureichen.

* Die Erzeugnisse wurden den Außenhandelsbetrieben gesondert bekanntgegeben.

** Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisen und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

*** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

(4) Erzeugnisse, die gemäß § 2 Abs. 1 weiterhin zu Preisen nach dem bisherigen Stand bezogen werden oder für die ein Ausgleich erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 30. März 1976

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage

zu § 2 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Baumaterialien

139 41 41 0 Raumheizer aus Stahlblech
152 72 11 0 Druckerhöhungsstationen
152 72 30 0 Rohrbündel und Rahmenelemente
152 73 44 0 Hausanschlußstationen

Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II C Neudruck 1970, 1. bis 5. Ergänzung und Teil IV Neudruck 1975, Stand 1. Januar 1976.

Anordnung Nr. Pr. 210

**über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen,
für deren Industriepreise am 1. Januar 1977
neue Anordnungen in Kraft treten
vom 30. März 1976**

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der folgenden, am 1. Januar 1977 in Kraft tretenden neuen Preisvorschriften*:

- Anordnung Nr. Pr. 160 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Erzeugnisse der ,
Schwarzmetallurgie — I. und
II. Verarbeitungsstufe — (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 160/1 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der
Schwarzmetallurgie — I. und II.
Verarbeitungsstufe (Sonderdruck
Nr. 840 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 161 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Halbzeuge der NE-
Metallurgie (Sonderdruck Nr. 830
des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 161/1 vom 30. März 1976 über die Preise für Halbzeuge der NE-
Metallurgie (Sonderdruck Nr. 840
des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 162 vom 30. März 1976 über die Preise für Kaligrundchemikalien
und übrige Produkte der Kali-
industrie (Sonderdruck Nr. 841
des Gesetzblattes)

* Die Sonderdrucke sind von den Betrieben und Einrichtungen über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschießbach 696, zu beziehen. Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstr. 15, erhältlich.